

Geschäftsbedingungen

1. Der Preis schließt ein: Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen, Versicherung der Yacht, Betreuung im Stützpunkt.
2. Wünscht der Kunde eine Terminverschiebung, so kann dies nur nach den Dispositionsmöglichkeiten des Eigners erfolgen.
3. Die Anzahlung der Nutzungsgebühr ist mit der Unterzeichnung dieses Vertrages fällig. Der Kunde verbürgt sich, die Summe gemäß umseitigen Bedingungen zu zahlen und den Betrag der Kautions spätestens am Tage der Übernahme der Yacht zu hinterlegen. Bei verspätetem Eingang der Anzahlung kann der Eigner vom Vertrag zurücktreten. Bei Annullierung durch den Kunden, die schriftlich zu erklären ist, kann der Eigner angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und aus anderweitiger Verwendung des Mietgegenstandes sich ergebende Einnahmen berücksichtigt. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der Nutzungsgebühr. In der Regel belaufen sich diese Kosten auf:

50% bei Stornierung bis 30 Tage vor vereinbarter Übergabe
100 % bei Stornierung bis 29 Tage vor vereinbarter Übergabe

Der Kunde hat jederzeit das Recht, einen geringeren als den vorstehend pauschal berechneten Ersatzanspruch nachzuweisen. Empfehlenswert ist der Abschluß einer Reisekostenrücktrittsversicherung. Gelingt es dem Vermittler, die Yacht anderweitig für den kompletten Zeitraum zu vermieten, werden die eingezahlten Beträge abzüglich einer Unkostenpauschale von 15 % (vom Charterpreis) und einem evtl. Mindererlös zurückbezahlt.

4. Die Nutzungsgebühr verbleibt dem Eigner, ob der Kunde die Yacht während der Nutzungszeit benützt hat oder nicht.
5. Falls auf Grund einer Havarie während dem vorhergehenden Einsatz der Yacht oder irgendeiner Verhinderung der Eigner die vorgesehene Yacht nicht spätestens 48 Stunden nach dem abgemachten Termin zur Verfügung stellen kann, hat dieser das Recht und die Pflicht, ihm ein ähnliches Schiff mit der gleichen Kojenzahl zu übergeben oder ihm die Nutzungsgebühren zurückzuzahlen, ohne daß der Kunde Schadenersatz verlangen kann. Bei verspätetem Übergabebeginn (ab 4 Std. nach dem im Vertrag genannten Beginn) wird die anteilige Nutzungsgebühr zurückerstattet. Sollte die Yacht nicht zur Verfügung stehen, muß der Kunde per Telefon, Telex oder Fax den Vermittler sofort informieren, damit dieser geeignete Maßnahmen ergreifen kann.
6. Der Eigner verpflichtet sich, folgende Versicherungen abzuschließen:
 - a) gesetzliche Haftpflicht und
 - b) Vollkasko mit Selbstbeteiligung je Schadensfall.

Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Persönliche Effekten sind nicht versichert. Die Versicherung, der Eigner oder der Vermittler haften nicht für Unfallschäden, die auf dem Schiff reisende Personen erleiden.

7. Alle Brennstoffe gehen zu Lasten des Kunden: Öl, Benzin, Diesel, Gas, Petroleum, Spiritus, Batterien (Radio, etc.)
8. Der Kunde muß im Besitz des für die Yacht vorgeschriebenen Führerscheins sein und die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Führung der Yacht besitzen. Der Kunde verpflichtet sich, nur so viele Personen an Bord zu nehmen, wie für die Yacht zugelassen sind. Er verpflichtet sich, diese nur zur Sportschiffahrt im Rahmen der gültigen Schiffsfahrts- und Zollgesetze zu benutzen, unter Ausschluss jeder Art von Handel, Berufsfischerei, Vermietung, Transport, Wettfahrten oder Ähnlichem. Das Verlassen des Fahrgebietes Ostsee ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Eigners gestattet. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften ist der Kunde allein zuständig gegenüber See- und Zollämtern, Strafverfolgungs- und allen anderen Justiz- und sonstigen Behörden, insbesondere auch im Falle einer durch ihn hervorgerufenen Beschlagnahmung des Mietgegenstands und zwar in allen Fällen, insbesondere auch bei unbewußter Schuld. Der Kunde haftet dem Eigner und Vermittler für sämtliche durch Verletzung o.g. Vorschriften und Verhaltensregeln entstehenden Schäden und Aufwendungen. Der Kunde wird andere Yachten, sowie auch die Charteryacht selbst, nur im Notfall schleppen lassen, dann aber mit eigener Trosse, um spätere Bergungskosten und Ansprüche so niedrig wie möglich zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Grundberührungen zu vermeiden, und wenn erfolgt, auf jeden Fall der Charterstation zu melden. Bei Meldung gefährdender Wetter- und Seeverhältnisse (auf jeden Fall bei Winden ab 7 Bft) darf der Kunde den schützenden Hafen nicht verlassen bzw. muß er den nächstgelegenen Schutzhafen oder eine geeignete Ankerbucht aufsuchen. Vor offener Küste darf nicht ohne Aufsicht geankert werden bzw. muß sichergestellt werden, daß bei drohender Gefahr unmittelbar die Yacht erholt werden kann.
9. Der Kunde hat innerhalb der für seine Rückkehr vorgesehenen Frist in den Ausgangshafen zurückzukehren und dem Beauftragten des Eigners seine Anwesenheit mitzuteilen. Der Kunde haftet für alle aus nicht rechtzeitiger Rückgabe der Yacht entstehenden Aufwendungen und Schäden, sofern diese schuldhaft verursacht wurden. Meteorologische Ereignisse, wie sie erfahrungsgemäß vorkommen können, müssen durch eine flexible Törnplanung einkalkuliert werden und schließen die Erhebung von Schadenersatz nicht aus.

10. Die Yacht wird dem Kunden anhand der Inventarliste seetüchtig und in einwandfreiem, sauberen Zustand übergeben. Für die Gangbarkeit elektronischer Instrumente und für den Informationsgehalt von Seekarten und Handbüchern kann keine Haftung übernommen werden. Der Kunde muß die Yacht und ihre Ausrüstung in gutem Zustand und Funktion zurückgeben. Wenn der Zustand bei der Rückgabe zufriedenstellend ist, wird die Kautions zurückgegeben. Eventuelle Wiederherstellung oder Säuberung geht zu Lasten des Kunden.

Zusatzausstattungen, die vorbestellt werden, erheben keinen Rechtsanspruch auf vollständige Bereitstellung am Tag der Schiffsübergabe. Zusatzausstattungen stehen am Stützpunkt nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die Stützpunktleitungen sind bemüht, den Wünschen des Charterers gerecht zu werden oder Alternativen anzubieten.

11. Wenn Beschädigung oder Verlust von Schiff oder Ausrüstung festgestellt werden, hat der Kunde Reparatur oder Ersatz zu bezahlen. In den durch die Versicherung gedeckten Fällen geschieht die Rückzahlung der Kautions unter Abzug der festgesetzten Selbstbeteiligung und allen durch den Schaden bedingten Nebenkosten (Telegramm, Telefon, Reise- und Transportkosten, etc.), die von der Versicherung nicht bezahlt worden sind. Außenborder, Beiboot, Spi, Windsurfer etc. sind meist nicht versichert.

12. Bei normalen Verschleißschäden bis EUR 25,- ist der Kunde berechtigt, Reparaturen in eigener Initiative durchzuführen. Diese Auslage wird bei Vorlage der Rechnung erstattet. Bei allen Reparaturen über EUR 25,- muß der Kunde den Eigner oder seinen Beauftragten um Rat und Genehmigung fragen.

13. Im Falle von schwerer Havarie (Zusammenstoß, Leckage, Brand, etc.), Diebstahl und Schäden über EUR 500,- muß der Kunde ein Protokoll durch einen amtlichen Sachverständigen anfertigen lassen und zwingend den Eigner oder seinen Beauftragten schnellstens benachrichtigen und seine Weisungen verlangen. Bei Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Kunde Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Falls der Kunde diese von der Versicherung vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, kann er zur gesamten Zahlung der durch Havarie oder Diebstahl verursachten Ausgaben herangezogen werden. Vorstehendes gilt auch für Beschlagnahmung.

14. Nutzungsausfall aufgrund sich plötzlich ereignender Schäden während der Nutzungsdauer Berechtigt nicht zu einem Anspruch auf Rückzahlung der ganzen oder teilweisen Nutzungsgebühr. In einzelnen Revieren ist es notwendig, daß der Kunde rechtzeitig vor Törnbeginn Führerschein- und Reisepaßkopien, Crewlisten, etc. an den Stützpunkt zur Vorbereitung der Fahrtgenehmigung schickt. Eigner und Vermittler tragen keine Verantwortung, wenn diese Unterlagen nicht rechtzeitig eingegangen sind und somit der Kunde wegen fehlender Auskünfte nicht, oder verspätet, auslaufen kann.

15. Falls ein kleiner Schaden die Weiterfahrt der Yacht nicht behindert, muß der Kunde den Stützpunktleiter telefonisch benachrichtigen und mindestens 24 Stunden vor Nutzungsende zurückkehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für den nachfolgenden Kunden nicht verzögert wird.

16. Untervermietung und Verleih sind verboten.

17. Der Kunde hat die Pflicht, das Logbuch gewissenhaft zu führen. Er verpflichtet sich, die an Bord befindliche Seefunkstelle nur dann zu betreiben, wenn er oder ein Mitglied seiner Crew im Besitz eines gültigen Sprechfunkzeugnisses ist und alle gebührenpflichtigen Seefunkgespräche aufzulisten und später abzurechnen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Zoll- und Einklarierungsformalitäten, sowie die Entrichtung evtl. Hafengelder ist der Kunde verantwortlich. Yachtgebräuche z.B. hinsichtlich der Flaggenführung sind zu beachten.

18. Bei Rechen- oder Tippfehlern des umseitigen Vertrages (z.B. Charterpreis) haben der Eigner und der Kunde das Recht und die Pflicht, den Vertrag gemäß gültigem Tarif zu korrigieren, ohne daß die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.

19. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung Deutschen Rechts. Soweit zulässig gilt als Gerichtsstand Stralsund vereinbart.

Sämtliche Reklamationen müssen bei der Rückgabe der Yacht am Stützpunkt schriftlich mitgeteilt werden; eine Kopie mit Empfangsbestätigung des Stützpunktleiters muß der Kunde dem Vermittler unverzüglich zusenden. Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird ein außergerichtliches Schiedsverfahren durch die Clearingstelle Yachtcharter des DSV empfohlen.

20. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die ungültige Regelung durch eine Bestimmung ersetzt, die den sonstigen Vereinbarungen am ehesten gerecht und der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten Ihre Gültigkeit. Mündliche Abmachungen sind ungültig; Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden erst nach schriftlicher Bestätigung des Eigners gültig.